

Allgemeine Geschäftsbedingungen von
C. Hasse & Sohn, Inh. E. Räddecke GmbH & Co.,
Sternstraße 10, 29525 Uelzen
für den Verkauf und die Lieferung von Waren aller Art.



Allen Verträgen mit uns werden die nachstehenden Bedingungen zugrunde gelegt, und zwar unter Aufhebung etwaig vorgelegter anders lautender oder entgegen sprechender Bestimmungen.

1. Schriftform

Die Abmachungen zwischen Ihnen und uns sollen klar und überschaubar sein. Deshalb kommen wir überein, dass zwischen uns nur das gelten soll, was wir schriftlich miteinander vereinbart haben. Die Einhaltung der Schriftform dient nicht nur der Beweissicherung; sie ist auch Wirksamkeitsvoraussetzung für die Geltung der zwischen uns getroffenen Vereinbarungen ebenso wie für Ihre Änderungen, Ergänzungen, Kürzungen oder Aufhebung. Daher kann die vereinbarte Schriftform auch nur durch schriftlichen Vertrag aufgehoben werden. **Mündliche Abreden müssen schriftlich fixiert werden, anderenfalls sind sie in jedem Falle unwirksam.**

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass Ihnen unsere Auftragsbestätigung zugeht, wenn nicht die Bestätigung des Auftrages durch die Ausführung erfolgt. Angebote sowohl schriftlicher als auch mündlicher Art binden uns für längstens 4 Wochen, dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen bestehender Aufträge.

3. Lieferfristen

1. Lieferfristen gelten stets als annähernd, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Genannte Uhrzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten; sie sind stets unverbindlich. Ersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, insbesondere für Wartezeiten, bestehen nicht, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

2. Lieferungen erfolgen frachtfrei für Einzelsendungen ab 1.600,- Euro netto Warenwert innerhalb unseres Liefergebietes, darunter und außerhalb unseres Liefergebietes ab Werk. Bei Anlieferung von Kleinmengen und losen Rollen erheben wir einen Zuschlag von 10 %, mindestens jedoch 10,- Euro je angebrochener Sorte. Die Lieferung durch LKW setzt voraus, dass die Entladestelle auf einwandfreien und für LKW zugelassenen Wegen erreichbar ist.

4. Zahlungen

Die in unseren Rechnungen ausgewiesenen Preise gelten als vereinbart. Bei neuen Aufträgen/Anschlussaufträgen sind wir an die vorhergehenden Preise nicht gebunden. Auf unsere Rechnungen gewähren wir 2 % Skonto, wenn der Rechnungsbetrag binnen 10 Tagen seit Rechnungsdatum bei uns eingeht. Danach ist der volle Kaufpreis zu zahlen. Frachten, Paletten und Sonderpositionen sind nicht skontierfähig. Nach Ablauf von 30 Tagen seit dem Rechnungsdatum stehen uns Zinsen zu. Im Verzugsfalle ist der Rechnungsbetrag entsprechend der Regelung des § 288 (1) BGB zu verzinsen. Wir sind uns einig, dass gegenüber unseren Zahlungsansprüchen weder aufgerechnet noch ein Zurückbehaltungsrecht bzw. ein Leistungsverweigerungsrecht geltend gemacht werden kann, gleichgültig aus welchem Grunde. Paletten sind bei Anlieferung in gleicher Zahl zu tauschen. Nicht getauschte Paletten werden mit 7,50 Euro pro Stück berechnet. Bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand erfolgt eine Gutschrift von 7,50 Euro je Stück. Ein Anspruch auf Abholung unsererseits besteht nicht. Sie erhalten auf Wunsch einen Palettenkontoauszug, der als anerkannt gilt, wenn nicht innerhalb einer Woche schriftlich widersprochen wird. Paletten, die länger als 1 Jahr nach Auslieferungsdatum nicht zurückgegeben wurden, gelten als gekauft.

5. Gewährleistung

Wir haften für Güte und Haltbarkeit unserer Produkte nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Kaufrecht). Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer, der nicht selbst Verbraucher ist, aber an einen solchen veräußert, ist verpflichtet, mit dem Verbraucher eine Gewährleistungsfrist zu vereinbaren, die ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn höchstens zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen höchstens 1 Jahr beträgt, bei Baustoffen höchstens 5 Jahre, soweit nicht die VOB/B vereinbart wird. In der Lieferantenkette ist der Käufer verpflichtet, diese Verpflichtung seinen jeweiligen Abnehmern bis hin zum dem Unternehmer aufzuerlegen, der an den Verbraucher liefert. Zweite Wahl und andere qualitativ geminderte Produkte sind von der Gewährleistung ausgenommen.

6. Untersuchungs- und Rügepflichten

Offensichtliche Mängel müssen Sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Eingang des Lieferungsgegenstandes uns schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Halten Sie die Rügefrist nicht ein, verlieren Sie sämtliche Gewährleistungsansprüche.

7. verlängerter Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

8. Forderungsabtretung

1. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen, mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Absatz 7, Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Absatz 1, 2 und 3 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

5. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 1, 2 und 3 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerruf notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

9. Haftungsbeschränkung

Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln der Organe bzw. leitenden Angestellten unter Ausschluss der Haftung für sonstige Erfüllungsgehilfen. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Haftung auf Vertrag oder Gesetz beruht. Insbesondere ist die Haftung aus nebenvertraglichen Pflichten (z. B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwertungsmöglichkeiten bzw. Wartungserfordernisse usw.) ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Uelzen.

11. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung/en bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt dann eine der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

Stand September 2008

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
Unverbindliche Preisempfehlung Keine Bindung für den Weiterverkauf.
Für alle Lieferungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.